

zutreffend wiedergeben und in der von Klinkert ge- deuteten Weise verstanden werden können. Soweit das Bezirksgericht die Meinung vertritt, daß ein Ereignis als unabwendbar gilt, wenn sein Eintritt und seine Folgen trotz Beobachtung der nach den konkreten Umständen gebotenen Sorgfalt und aller ganz allgemein vom Halter und Führer des Fahrzeugs zu fordernden Vorkehrungen nicht verhindert werden konnten, entsprechen diese Sorgfaltsanforderungen allerdings im Prinzip den Sorgfaltspflichten, deren Verletzung ein fahrlässiges Verhalten im Sinne zivilrechtlichen Verschuldens begründet. Der Fahrzeughalter wird aber nicht bereits dann von der Haftung frei, wenn er und der Fahrzeugführer „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ (§ 276 BGB) angewendet haben. Die Sorgfaltsanforderungen nach § 7 Abs. 2 KFG gehen über die einem zivilrechtlichen Verschulden immanenten Sorgfaltspflichten hinaus. Das ergibt sich sowohl aus dem unterschiedlichen Wortlaut dieser Regelungen als auch aus der dem Wesen und Inhalt dieser Vorschriften entsprechenden Auslegung unter Berücksichtigung ihrer Stellung im System der jeweiligen Haftungstatbestände.

Nach § 276 BGB handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt. Damit werden allerdings an die Sorgfaltsanforderungen — ebenso wie nach § 7 Abs. 2 KFG — objektive Maßstäbe angelegt. In diesem Rahmen aber ist die zivilrechtliche Fahrlässigkeit nach den Anforderungen zu prüfen, die allgemein in der konkreten Verkehrslage an einen ordentlichen Kraftfahrzeugführer zur Vermeidung eines Unfalls zu stellen sind. § 7 Abs. 2 KFG verlangt dagegen, daß sowohl der Halter als auch der Führer des Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, ist danach zu beurteilen, ob im konkreten Fall die äußerste Sorgfalt beobachtet worden ist, wie sie ein besonders befähigter Kraftfahrzeugführer angewendet hätte. Diese Auslegung fordert das KFG, denn ein Ereignis kann nur dann als unabwendbar angesehen werden, wenn es trotz Beobachtung eines solch außerordentlichen Maßes an Sorgfalt den Unfall verursacht.

Auf diesen Unterschied zwischen zivilrechtlichem Verschulden und den Sorgfaltsanforderungen des § 7 Abs. 2 KFG hatte bereits Cohn in seiner Anmerkung hingewiesen. Klinkert wendet sich auch gegen eine solche Auslegung des § 7 Abs. 2 KFG.

Daß ihm nicht gefolgt werden kann, ergibt sich auch aus einer Gegenüberstellung der §§ 7 und 18 KFG. Anders als die Haftung des Fahrzeughalters nach § 7 KFG ist die Ersatzpflicht des Fahrzeugführers nach § 18 KFG bereits dann ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht durch sein Verschulden, also Vorsatz oder Fahrlässigkeit i. S. der §§ 823, 276 BGB, verursacht ist. Die Sorgfaltsanforderungen nach § 7 Abs. 2 KFG einem zivilrechtlichen Verschulden gleichzustellen, würde bedeuten, die Ersatzpflicht des Fahrzeugführers neben der des Fahrzeughalters immer dann zu bejahen, wenn ein Haftungsausschluß mangels Beobachtung der Sorgfalt durch den Fahrzeugführer nach dieser Vorschrift nicht vorliegt. Das aber wäre mit der gesetzlichen Regelung nicht vereinbar.

Zur Bedeutung des Verhaltens eines Kfz-Halters bzw. -führers für einen Haftungsausschluß

Klinkert kann auch nicht gefolgt werden, wenn er ausführt, die Auffassung Cohns, „daß die Haftung dem Grunde nach auch durch das subjektive Verhalten des Führers und Halters beeinflusst wird“, finde im Gesetz keine Stütze. Nach dem Gesetz ist die Ersatzpflicht ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein u n a b w e n d -

bares Ereignis verursacht wird. Der Gesetzgeber hat danach Ereignisse ins Auge gefaßt — anders wäre die Bestimmung nicht sinnvoll —, die je nach Lage des Falles auch abwendbar sind. Abgewendet werden können sie aber in der Regel nur vom Halter oder — was meist in Betracht kommt — vom Führer des Fahrzeugs. Ob Halter oder Führer alles zur Abwendung des Ereignisses getan haben, ob von ihnen „jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet“ worden ist, kann jedoch nur an ihrem (subjektiven) Verhalten gemessen werden.

Schließlich wird die hier vertretene Auffassung auch dadurch bestätigt, daß in der gerichtlichen Praxis bei Streitigkeiten aus Kraftfahrzeugunfällen nicht selten ein Verschulden des Fahrzeugführers und damit eine Haftung auch aus § 18 KFG, §§ 823 ff. BGB, aber keineswegs gleichzeitig die Haftung nach § 7 KFG zu verneinen ist, weil der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht worden wäre.

Wenn Klinkert meint, die hier vertretene Auffassung laufe darauf hinaus, daß auch der Fahrzeughalter nur für Verschulden einzutreten habe, so übersieht er ferner, daß hiervon die gesetzliche Regelung — wonach ein Ausschluß der Ersatzpflicht nicht in Betracht kommt, wenn das den Unfall verursachende unabwendbare Ereignis auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs oder auf einem Versagen seiner Vorrichtungen beruht — nicht berührt wird. In diesen Fällen liegt eine rein objektive Haftung vor, bei der es auf kein irgendwie geartetes subjektives Verhalten des Halters oder Führers des Fahrzeugs ankommt.

Zum unabwendbaren Ereignis i. S. des § 7 KFG und zum Inhalt der Sorgfaltsanforderungen

Klinkert vertritt die Auffassung, daß sich die Sorgfaltsanforderungen des § 7 Abs. 2 KFG entgegen dem Urteil des Bezirksgerichts und der Anmerkung von Cohn nicht auf den Entstehungsgrund des unabwendbaren Ereignisses beziehen, sondern nur auf die mit diesem Ereignis eingetretene Situation.

Diese Auffassung findet im Gesetz keine Stütze. Aus ihm ergibt sich vielmehr das Gegenteil. Klinkert meint, es widerspreche dem bei der Auslegung des § 7 Abs. 2 KFG zu berücksichtigenden Sinn der Haftung aus Quellen erhöhter Gefahr, wenn die Sorgfaltsanforderung bereits auf die Entstehung des unabwendbaren Ereignisses bezogen werde. Darin liegt eine unzulässige Verallgemeinerung der verschieden ausgestalteten Tatbestände der sog. Gefährdungshaftung in den eine solche Haftung regelnden Gesetzen. Den Begriff des unabwendbaren Ereignisses kennt — abgesehen von § 2 des Gesetzes über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschaden vom 29. April 1940 (RGBl. I S. 691) — lediglich das KFG. Das fordert aber im Gegensatz zu den anderen gesetzlichen Regelungen eine Prüfung des subjektiven Verhaltens des Kraftfahrzeughalters und -führers, und zwar vor allem der Sorgfaltspflichten in Hinsicht auf eine mögliche Abwendung des Eintritts des Ereignisses und nicht nur eine im konkreten Fall trotz seines Eintritts in Betracht kommende Vermeidung des Unfalls und Verminderung seiner Folgen. Daß eine solche dem Gesetz entsprechende umfassende Prüfung der Sorgfaltspflichten keine Zurückführung der Haftung aus § 7 KFG auf Verschuldensgrundsätze bedeutet, ist bereits dargelegt worden.

Klinkert stützt seinen Standpunkt auch darauf, daß das Gesetz davon ausgehe, ein auf die Quelle erhöhter Gefahr einwirkendes unabwendbares Ereignis müsse nicht naturnotwendig zu einem Schaden führen; bei Beobachtung der in der konkreten Situation gebotenen Sorg-